

2441 007

27

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 249/68

URTEIL

Verkündet am
23. Oktober 1969
Pohl,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Hermann M [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED] Avenue, F [REDACTED] N [REDACTED] /USA,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 23. Oktober 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maaß, von der Mühlen, Dr. Woesner und Henkel

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Oktober 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der jüdische Kläger war in der Tschechoslowakei von 1941 bis 1945 der nationalsozialistischen Judenverfolgung ausgesetzt. Ende 1948 wanderte er mit einem tschechoslowakischen Reisepaß in die USA aus. Seit 1954 besitzt er die Staatsbürgerschaft der USA.

- 3 -

Die Entschädigungsbehörde gewährte dem Kläger als Flüchtling Entschädigung für Gesundheitsschaden. Das Landgericht hat die Klage auf eine höhere Entschädigung aus medizinischen Gründen abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen verneint und die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet. Der Kläger kann nach § 160 BEG als Flüchtling anspruchsberechtigt sein.

Die Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht die Flüchtlingseigenschaft des Klägers verneint hat, entsprechen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, weichen aber von den inzwischen zu § 160 BEG ergangenen Entscheidungen RzW 1968, 571 Nr. 34 und 1969, 273 Nr. 23 ab. Danach ist ein im Ausland lebender Verfolgter gemäß § 160 BEG schon dann entschädigungsberechtigt, wenn ihm nach den in der Bundesrepublik gültigen Auffassungen im maßgeblichen Zeitpunkt nicht hätte zugemutet werden können, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil dort aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung Rechtsgüter gefährdet oder verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein grundlegend sind. Diese Grundsätze sind



entsprechend bei der Entscheidung darüber anzuwenden, ob einem Verfolgten das Verbleiben in der Heimat mit Rücksicht auf die dort herrschenden Verhältnisse zugemutet werden konnte. Ist diese Zumutbarkeit zu verneinen und liegen keine anderen Fluchtgründe vor, so ist der Verfolgte als Flüchtling im Sinne von § 160 BEG anzusehen.

In Anwendung dieser Grundsätze wird das Oberlandesgericht die Flüchtlingseigenschaft des Klägers überprüfen müssen. Es kommt zunächst darauf an, aus welchen Gründen er die Tschechoslowakei verlassen hat. Wenn er danach nicht als Flüchtling anzusehen ist, ist zu prüfen, ob ihm bis zum 1. Oktober 1953 zuzumuten gewesen wäre, in seinen Heimatstaat zurückzukehren. Die besondere Lage der Juden in der Tschechoslowakei und die Einwendungen des Klägers gegen die darüber getroffenen Feststellungen des Berufungsrichters werden nur entscheidungserheblich, wenn dem Kläger angesichts der dort bestehenden allgemeinen Verhältnisse das Verbleiben oder die Rückkehr zuzumuten war. Diese Zumutbarkeit

ergibt sich nicht schon daraus, daß der Kläger mit einem gültigen tschechoslowakischen Reisepaß aus der Tschechoslowakei auswanderte und diesen weiterhin besaß (BGH RzW 1968, 571 Nr. 34).

Graf

Maaß

von der Mühlen

Dr. Woesner

Henkel